



Sonderpädagogisches Konzept der Schule Rüschtikon

Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Ausgangslage	4
2. Zielsetzungen	4
3. Grundsätze	4
4. Angebot	5
4.1. Integrative Förderung (IF)	5
4.2. Integrierte Einschulung.....	6
4.2.1. Form	6
4.2.2. Rahmen.....	6
4.3. Deutsch als Zweitsprache	6
4.3.1. DaZ-Unterricht im Kindergarten	7
4.3.2. DaZ-Anfangsunterricht	7
4.3.3. DaZ-Aufbauunterricht	8
4.4. Begabungs- und Begabtenförderung	8
4.5. Therapien	10
4.5.1. Logopädische Therapie.....	10
4.5.2. Psychomotorische Therapie.....	10
4.5.3. Psychotherapie.....	11
4.5.4. Audiopädagogische Angebote	12
4.6. Besondere Klassen	12
4.7. Sonderschulung	12
5. Zuständigkeiten und Organisation.....	13
5.1. Klassenlehrperson.....	13
5.2. Schulleitung.....	13
5.3. Ressort Schulqualität Primarschule/ Ressort Schulqualität Sekundarschule	13
5.4. Schulpflege.....	13
5.5. Fachkonferenz Sonderpädagogik (Primarschule).....	13
5.5.1. Fachkonvent Sonderpädagogik (Sekundarschule).....	14
6. Zusammenarbeit.....	14
6.1. Fallbezogener Austausch.....	14
6.3. Teamteaching.....	14
7. Zuweisungsverfahren	15
7.1. Förderung besonderer pädagogischer Bedürfnisse.....	15
7.2. Schulisches Standortgespräch.....	15
8. Ressourcen und Finanzen.....	16
8.1. Personelle Ressourcen	16
8.2. Umgang mit knappen Ressourcen.....	16
8.3. Finanzen.....	16
9. Personal.....	16
9.1. Personelle Anforderungen.....	16
9.2. Mitarbeiterbeurteilung und Weiterbildung	17
9.3. Freischaffende Fachpersonen	17
10. Qualitätssicherung.....	17
10.1. Evaluation.....	17
10.2. Controlling	17
10.3. Reporting.....	17
11. Inkraftsetzung	17
12. Anhang	18
12.2. Schulpsychologischer Dienst (SPD)	19

12.3.	Merkblatt für die Lehrpersonen	20
12.4.	Glossar	21

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Rüschtikon setzt ab Schuljahr 2009/10 die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um. Die neuen gesetzlichen Vorlagen erforderten eine Überarbeitung des sonderpädagogischen Angebots der Schule Rüschtikon. Die Neuorganisation stärkt den integrativen Charakter aller sonderpädagogischen Massnahmen und verankert das standardisierte Zuweisungs- und Überprüfungsverfahren mittels „Schulischem Standortgespräch“ (SSG). Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000

Folgende internen Regelungen über die sonderpädagogischen Massnahmen sind in das Konzept eingeflossen und werden durch dieses ersetzt:

- Bestimmungen über sonderpädagogische Massnahmen im Organisationsstatut
- Anforderungsprofile Therapeutinnen und Förderlehrpersonen im Organisationsstatut
- Richtlinien für die Integrative Schulungsform
- Konzept Begabtenförderung
- Reglement für Psychotherapie
- Pflichtenheft der Fachkommission Sonderpädagogik.

Das Merkblatt „Sonderpädagogische Massnahmen“ für die Lehrpersonen über Abläufe und Kompetenzen ist dem Anhang dieses Konzepts zugeordnet.

2. Zielsetzungen

Das Konzept definiert die Angebote für Schüler und Schülerinnen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann, und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

3. Grundsätze

Alle Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Bildung und Förderung mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Integration in die Gesellschaft. Integrative Schulungsformen sind die Regel, separierende Massnahmen sind zu begründen.

Die integrative Schulungsform ist in Rüschtikon seit 1998 Bestandteil des sonderpädagogischen Angebots. Schüler und Schülerinnen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden weitgehend in der Regelklasse unterrichtet. Sie brauchen aber eine individuelle Förderung. Die Schule Rüschtikon bietet Gefässe an, die die ganzheitliche Entwicklung und das eigenverantwortliche Lernen unterstützen. Sie legt Wert auf individuelle Lösungen, stets ausgerichtet auf das Wohl des Kindes und dessen Entwicklungsstand. Eine individuelle Förderung findet auch bei hoher Begabung statt. Kinder und Jugendliche mit überdurchschnittlichen Ressourcen und Potentialen werden in einem speziellen Angebot gefördert.

Schulische Heilpädagoginnen und Therapeutinnen gehen gezielt auf die Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen ein. Die Weiterführung des Integrationsgedankens in Form von Teamteaching sowie der Einbezug der Eltern in die Förderplanung sind weitere wichtige Grundsteine für ein erfolgreiches sonderpädagogisches Angebot.

4. Angebot

4.1. Integrative Förderung (IF)

Ziele

Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen werden mit individueller Förderung innerhalb der Regelklasse und/oder in Fördergruppen dahingehend unterstützt, dass sie die Schullaufbahn ohne externe Sonderschulung bewältigen können. Eine wichtige Aufgabe der IF ist nebst der Unterstützung der persönlichen Entwicklung, die Vermittlung von individuellen Arbeits- und Lerntechniken. Sie zeigen den Schülern und Schülerinnen auf, wie sie sich trotz erschwerten Lernvoraussetzungen Lerninhalte und Kompetenzen aneignen können. Die integrative Förderung orientiert sich auf allen Stufen am Unterricht, an der Klasse und am Individuum. Zur Förderung dieser Schüler sind unterschiedliche Formen der Unterstützung durch die Schulische Heilpädagogin (SHP) möglich.

Formen

- Ebene Lehrperson: Beratung und Unterstützung bei der Unterrichtsgestaltung. Gemeinsames Erstellen einer Förderplanung und deren Umsetzung. Unterstützung in der Elternarbeit.
- Ebene Klasse: Wenn es die Umstände erlauben, sind ca. 30 % des IF Pensums für die Mitarbeit in der Klasse einzusetzen.
- Ebene Schüler/in: Förderung in Gruppen. Maximal 10 Förderstunden/Woche.
- IF im Kindergarten findet als Teamteaching statt: Präventivmassnahme als Vorbereitung auf die Leistungsanforderungen in der 1. Klasse.
- IF in der 1. Klasse ersetzt die Einschulungsklasse.

Umfang

Auf der Kindergartenstufe sind mindestens 0.4 VZE (pro 100 Schüler) für IF einzusetzen.

Auf der Unterstufe/Mittelstufe sind mindestens 0.5 VZE (pro 100 Schüler) für IF einzusetzen.

Auf der Oberstufe sind mindestens 0.3 VZE (pro 100 Schüler) für IF einzusetzen.

Für Koordination, Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen werden

- bei einem Pensum von 21 – 28 **zwei Lektionen** angerechnet.
- bei einem Pensum von 10 – 20 **eine Lektion** angerechnet.
- Bei einem Pensum von weniger als 10 Lektionen werden keine Koordinations/Besprechungslektionen angerechnet.

Zuweisung und Überprüfung

Die Zuweisung zur IF erfolgt über das Verfahren „Schulische Standortgespräche“. Auf Grund der im Protokoll des schulischen Standortgesprächs festgelegten Förderzielvereinbarung erarbeitet die SHP in Zusammenarbeit mit der Lehrperson einen individuellen Förderplan.

Die vereinbarten Förderziele werden halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft.

Beurteilung

Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung liegt bei der Klassenlehrperson. Wurden im Rahmen der IF individuelle Lernziele vereinbart, verfasst die SHP einen Lernbericht. Der Lernbericht ist Bestandteil des Zeugnisses.

Abgrenzung zur Logopädie

Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftlichen und mathematischen Bereich gehören in den Bereich der Integrativen Förderung, ebenso Legasthenie und Dyskalkulie. Besteht ein Zusammenhang mit einer Sprach-

bzw. Spracherwerbsstörung, ist die Logopädie zuständig. In der Beurteilung der Gesamtsituation wird geklärt, welche Art der Förderung durch welche Fachperson angezeigt ist (SHP oder Logopädin).

4.2. Integrierte Einschulung

Rüschiikon führt keine Einschulungsklasse. Stellt die Kindergartenlehrperson einen besonderen Förderbedarf im Hinblick auf die Einschulung fest, so wird mittels Schulischem Standortgespräch zusammen mit der Schulischen Heilpädagogin und den Eltern, eine sonderpädagogische Massnahme geprüft. Bei Unklarheit oder Uneinigkeit kann der SPD beigezogen werden. Ist das Kind noch nicht oder nur teilweise schulreif, wird es der integrierten Einschulung zugewiesen (IF in der 1. Klasse).

4.2.1. Form

Die Schüler und Schülerinnen werden ausserhalb oder innerhalb der Regelklasse durch eine Schulische Heilpädagogin unterrichtet bzw. unterstützt. Im Mittelpunkt der Förderung stehen die kognitiven Fächer, aber auch das Fördern der Basisfunktionen wie z.B. die Feinmotorik, ist ein wichtiger Bestandteil der integrierten Einschulung. Die Schulische Heilpädagogin steht in enger Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson. Die Lehrperson und die SHP überprüfen die Massnahme in regelmässigen Abständen (alle 6 Monate mittels SSG). Das Kind zieht in der Regel mit dem Klassenzug weiter. Eine Repetition der ersten Klasse ist nur in Ausnahmefällen angesagt.

4.2.2. Rahmen

Das Pensum wird anhand der Anzahl Kinder, die voraussichtlich der integrierten Einschulung zugeführt werden, im Rahmen der zugeteilten VZE jährlich neu berechnet.

4.3. Deutsch als Zweitsprache

Ziele

Der DaZ-Unterricht richtet sich an fremdsprachige Kinder und Jugendliche auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe und bildet die Grundlage für eine ausreichende und systematische Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache. Das DaZ-Angebot unterstützt diese Schüler und Schülerinnen, ihre Deutschkenntnisse so aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können, und nimmt dabei auf die Bedürfnisse und Hintergründe der einzelnen Schüler und Schülerinnen Rücksicht. Diese brauchen angemessen Zeit für den Spracherwerb. Der DaZ-Unterricht dient ferner dazu, die Integration fremdsprachiger Kinder in die hiesige Kultur und deren Werte aktiv zu fördern.

Formen

- **DaZ-Unterricht im Kindergarten**
- **DaZ-Anfangsunterricht Primar- und Sekundarstufe**
- **DaZ-Aufbauunterricht Primar- und Sekundarstufe**

Zuweisung und Überprüfung

Zuweisung bei der Einschulung: Mit der Anmeldung für den Kindergarten geben die Eltern an, ob das Kind DaZ-Unterstützung braucht. Wenn dies der Fall ist, teilt die Schulleitung das Kind dem DaZ-Unterricht zu. Spätestens ein halbes Jahr nach Kindergarteneintritt erhebt die DaZ-Lehrperson den Sprachstand anhand eines standardisierten Instrumentariums und bespricht diesen mit der Kindergartenlehrperson und den Eltern.

Überprüfung: Die DaZ-Lehrperson überprüft den Sprachstand jährlich, bei Bedarf halbjährlich, und bespricht diesen mit der Lehrperson und den Eltern, dies im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs.

Jährliche Pensenplanung

Im Rahmen der jährlichen Pensenplanung berechnet die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem RV Schulqualität Primarschule aufgrund der erhobenen Zahlen der DaZ-Lernenden und basierend auf Erfahrungswerten den Lektionenpool für die drei verschiedenen DaZ-Angebote. Dabei massgebend sind die gesetzlich vorgegebenen Berechnungsbandbreiten (VSM § 14 Abs. 1):

- 0.5 – 0.75 Wochenlektionen pro Schüler im Kindergarten
- 2 Wochenlektionen pro Schüler im Anfangsunterricht (1 Jahr)
- 0.5 – 0.75 Wochenlektionen pro Schüler im Aufbauunterricht.

Für eine wirksame DaZ - Förderung kann die Schule das Angebot erhöhen, um zu gewährleisten, dass einzelne Schüler und Schülerinnen im Anfangsunterricht 1 Lektion pro Tag, im Kindergarten und im Aufbauunterricht mindestens 2 Lektionen pro Woche erhalten (VSM § 14 Abs. 3).

Neuzuziehende DaZ Lernende

Während des Schuljahrs neu zuziehende DaZ-Lernende werden vorerst einer bestehenden DaZ-Gruppe zugeteilt. Die Schulleitung klärt innerhalb angemessener Frist (1 Monat) ab, ob das Angebot erweitert werden muss, um dem Anspruch auf eine bedürfnisgerechte Sprachförderung gerecht zu werden. Das Ziel ist es, diese Kinder so schnell wie möglich zu integrieren. Die Schulpflege muss bei Bedarf das Angebot erhöhen.

4.3.1. DaZ-Unterricht im Kindergarten

Der DaZ-Unterricht im Kindergarten richtet sich an Kinder, die ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen eingeschult werden.

Formen

Der DaZ-Unterricht findet in der Standardsprache während der Unterrichtszeit statt. In Absprache mit der Kindergarten Lehrperson arbeitet die DaZ-Lehrperson mit einzelnen Kindern, mit Gruppen oder Halbklassen oder im Teamteaching, je nach Bedürfnis der Kinder. Je nach Form kann der DaZ-Unterricht im gleichen Unterrichtsraum oder in einem separaten Raum stattfinden.

Inhalt

Die DaZ-Lehrperson motiviert die Kinder mittels geeigneter Lernformen zum Zuhören, Sprechen, Erklären und Spielen. Sie schafft offene, vielfältige und kindernahe Lernsituationen, die den Kindern ermöglichen, sprachliches Material aufzunehmen, zu deuten, zu wiederholen und damit zu experimentieren. Sie leitet die Kinder zum spielerischen und zielorientierten Üben mit Sprachstrukturen an. Die Mehrsprachigkeit wird dabei stets positiv gewertet.

Die Kinder sollen beim Übertritt in die Primarstufe verstehen, was auf Deutsch erzählt wird und was von ihnen verlangt wird. Ergibt die Sprachstandsüberprüfung bei Übertritt in die Primarstufe einen weiteren Sprachförderbedarf, so werden diese Schüler/innen dem Aufbauunterricht zugeteilt.

4.3.2. DaZ-Anfangsunterricht

Der Anfangsunterricht richtet sich an Schüler und Schülerinnen ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen. Dies sind in der Regel neu zugezogene Kinder und Jugendliche aus anderen Sprachregionen oder Kinder, die im Kindergarten an ihrem letzten Wohnort keinen DaZ-Unterricht hatten.

Formen

Der Anfangsunterricht findet während **einem Jahr** intensiv in Gruppen (Ausnahme: Einzelunterricht) statt. Die Lehrpersonen des DAZ und der Regelklasse sprechen die Förderziele und deren Umsetzung ab. Ziel ist ein schrittweiser Übertritt in den Aufbauunterricht.

Erfahrungsgemäss ist die Anzahl der DaZ-Lernenden auf der Sekundarstufe gering, so dass diese über kein internes DaZ-Angebot verfügt. Für neu zuziehende Schüler, ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen, bewilligt die Schulpflege auf Antrag der Schulleitung einen externen Deutschkurs.

4.3.3. DaZ-Aufbauunterricht

Der Aufbauunterricht richtet sich an Schüler und Schülerinnen, die ihre Deutschkompetenzen weiter entwickeln und vertiefen müssen. Dies können fremdsprachige Kinder sein, die seit der Geburt hier leben und schon im Kindergarten DaZ-Unterricht hatten oder die im Laufe der Schulzeit zugezogen sind und vorher während einem Jahr im Anfangsunterricht waren. Eine Sprachstandserhebung (siehe unter „Zuweisung“) bildet die Entscheidungsgrundlage für die Zuweisung.

Formen

Der Unterricht findet in Kleingruppen statt. Wenn es mehrere DaZ-Lernende in der gleichen Klasse gibt, kann die DaZ Lehrperson im Teamteaching unterrichten. Einzelunterricht ist die Ausnahme.

Im Aufbauunterricht werden die Schüler und Schülerinnen nach einem individuellen Förderplan unterrichtet, welcher von der DaZ-Lehrperson in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson erarbeitet worden ist und auf der Fördervereinbarung des Schulischen Standortgesprächs beruht.

Besteht bei Übertritt in die Sekundarschule weiterhin DaZ-Förderbedarf, so ist zusammen mit der Schulleitung der Sekundarschule eine entsprechende Massnahme zu planen (siehe dazu 6.1.).

4.4. Begabungs- und Begabtenförderung

Grundsatz

Die Schule Rüschnikon stellt sich auf den Standpunkt, dass Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen ebenfalls möglichst individuell gefördert werden sollen. Sie stellt hierfür gemeindeeigene Angebote zur Verfügung. Die Begabungsförderung erfolgt in einem ersten Schritt in der Regelklasse durch „begabungsfördernde“ d.h. individualisierende und differenzierende Unterrichtsgestaltung. Es gibt aber auch Schüler und Schülerinnen mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten innerhalb des Regelunterrichts übersteigt. Diese Schüler und Schülerinnen sind im Unterricht unterfordert und reagieren daher auffällig oder gehemmt. In diesem Fall sind weitere Massnahmen im Bereich der Begabtenförderung angezeigt, damit sie in ihrer Lernentwicklung, aber auch in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung nicht gefährdet werden. Jedoch nicht alle begabte und hoch begabte Kinder sind auf besondere Massnahmen angewiesen. Sie sind in der Regelklasse gut integriert und weisen eine harmonische Persönlichkeits- und Leistungsentwicklung auf.

Förderung und Entfaltung besonderer Begabung ist nicht allein Aufgabe der Schule. Die Eltern und Kinder tragen Mitverantwortung. Es liegt an ihnen auch ausserschulische Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen.

Erkennbarkeit

Von besonderer Begabung wird gesprochen, wenn Schüler und Schülerinnen in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind. Das Erkennen von Begabungen liegt in der Verantwortung der Lehrperson, der Schulischen Heilpädagogin und der Eltern. Für Schüler und Schülerinnen mit ausgeprägter Begabung, für deren Förderung besondere Ressourcen notwendig sind, braucht es eine umfassende Diagnostik. Bei sog. „Minderleistern“ sowie bei fremdsprachigen Kindern und hochbegabten Mädchen ist die Diagnose besonders schwierig. Es empfiehlt sich in den meisten Fällen eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst.

Ziele

Begabungsförderung:

- Vorhandene Begabung erkennen und fördern
- Interessen stärken und Motivation aufrecht erhalten
- Basislernziele dürfen vorzeitig erreicht und überschritten werden

Begabtenförderung:

- Anregung auf hohem Niveau
- Wissen und Können auf Spezialgebiet fördern
- Harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit unterstützen
- Entwicklung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz fördern
- Förderung der Eigeninitiative
- Erhalt der Lernmotivation

Formen

Innerhalb der Regelklasse:

- Lerninhalte können innerhalb der Klasse in geraffter Form, also schneller durchlaufen werden (Beschleunigung/Compacting).
- Für die dadurch gewonnene Zeit kann ein spezielles Förderprogramm erstellt werden (Anreicherung/Enrichment).

Ausserhalb der Regelklasse

- Förderstunden in altersdurchmischten Kleingruppen während des regulären Schulunterrichts

Die Schüler und Schülerinnen sind für die Erarbeitung des verpassten Schulstoffs selbst verantwortlich. Eine Rückkoppelung der Arbeit in der Fördergruppe an die Regelklasse ist wichtig. Der Schwerpunkt liegt auf projektartigen, klassenübergreifenden und altersdurchmischten Arbeitsweisen. Die Schüler und Schülerinnen haben die Gelegenheit, sich auf hohem Niveau mit einem selbst gewählten Thema auseinanderzusetzen.

- Freifachangebot ausserhalb des regulären Schulunterrichts

Weitere Massnahmen:

- Überspringen einer Klasse
- Frühzeitige Einschulung

Umfang der Förderstunden

Das Angebot besteht aus zwei Förderlektionen/Woche in Gruppen à ca. 4 Kinder. Die Schulpflege entscheidet über den Umfang des Förderangebots. Die Fachkonferenz Sonderpädagogik evaluiert regelmässig das Angebot, nimmt notwendige Anpassungen vor und erwägt allfällige Weiterbildungen auf diesem Gebiet.

Zuweisung und Zuständigkeiten

- Bei Begabungsförderung innerhalb der Regelklasse liegt die Verantwortung bei der Lehrperson. Sie kann eine Förderlehrperson (Schulische Heilpädagogin) beiziehen. Sie beraten die Eltern und legen gemeinsam Förderziele fest.
- Bei Begabtenförderung ausserhalb der Regelklasse in Fördergruppen handelt es sich um eine sonderpädagogische Massnahme und die Zuweisung geschieht über das Schulische Standortgespräch mit Entscheid der Schulleitung. Überprüfung der Massnahme erfolgt halbjährlich.
- Bei Schullaufbahnentscheiden (z.B. Überspringen) bedarf es eines Schulischen Standortgesprächs mit Entscheid der Schulleitung.

Personelle Ressourcen

Förderangebote in Gruppen werden von Lehrpersonen durchgeführt, die im Bereich der Begabtenförderung über pädagogisches und methodisch-didaktisches Wissen verfügen.

4.5. Therapien

Das Volksschulgesetz definiert die von der Schule anzubietenden Therapiearten (§34 Abs. 3 VSG).

Umfang

Die für die Therapien zur Verfügung stehenden Ressourcen werden über ein stufenbezogenes Höchstangebot gesteuert (§ 11 VSM). Die Schulpflege setzt jährlich die Verteilung der Therapiepensen innerhalb dieses Höchstangebots fest.

Eine Therapieeinheit dauert 45 Minuten.

Für die Koordination, Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen werden

- bei einem Pensum von 21 – 28 **zwei Lektionen** angerechnet.
- bei einem Pensum von 10 – 20 **eine Lektion** angerechnet.
- Bei einem Pensum von weniger als 10 Lektionen werden keine Koordinations/Besprechungslektionen angerechnet.

4.5.1. Logopädische Therapie

Ziele

Die Logopädie unterstützt Schüler und Schülerinnen aller Stufen, die Auffälligkeiten im Spracherwerb, beim Reden, bei der Stimme und beim Schlucken aufweisen. Sie fördert die Sprachentwicklung, das Sprachverständnis und die Kommunikationsfähigkeit. Die Entwicklung der Sprache und Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung und somit sehr wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung und für das schulische Fortkommen.

Formen und Pflichten

- Einzel- und Gruppentherapie im Therapieraum
- Beratung von Lehrpersonen und Eltern
- Abklärung und Diagnostik
- Unterrichtsbesuch und Beobachtung mit Auswertungsgespräch
- Bei Bedarf Teilnahme an Schulischen Standortgesprächen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Schlussbericht

Zuweisung und Überprüfung

Für die Fachabklärung und Zuweisung ist das Verfahren des Schulischen Standortgesprächs massgebend. Die Schulleitung entscheidet über die Massnahme. Die vereinbarten Förderziele und die Therapiewirksamkeit werden halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft. Nach Abschluss der Therapie verfasst die Therapiestelle einen Abschlussbericht.

Leistungserbringer und personelle Rahmenbedingungen

Die Schule Rüschtikon verfügt über ein schulinternes Logopädie-Angebot. Die Logopädin erfüllt die kantonalen personellen Rahmenbedingungen. Schüler und Schülerinnen, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall Anspruch auf die Finanzierung einer Therapie durch ihre Wohnortsgemeinde. Die Schulpflege entscheidet über Abklärung, Umfang und Durchführungsstelle (§ 71 Abs. 2 VSG).

4.5.2. Psychomotorische Therapie

Ziele

Die Psychomotorik richtet sich an Kinder und Jugendliche der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe, die Auffälligkeiten in ihrer Bewegungsentwicklung und ihrem Bewegungsverhalten aufweisen. Als pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt sie Schüler und Schülerinnen in ihrer motorischen Entwicklung und fördert ihre Fähigkeiten in der Grobmotorik sowie in der Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten, Schreibfertigkeit). Dadurch stärkt die Psychomotorik das Selbstvertrauen und leistet einen wichtigen Beitrag an die Persönlichkeitsentwicklung.

Formen und Pflichten

- Einzel – und Gruppentherapien im Therapieraum mit Therapiematerial
- Beratung von Lehrpersonen und Eltern
- Abklärung und Diagnostik
- Unterrichtsbesuch und Beobachtung mit Auswertungsgespräch
- Bei Bedarf Teilnahme an Schulischen Standortgesprächen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Schlussbericht

Zuweisung und Überprüfung

Für die Fachabklärung und Zuweisung ist das Verfahren des Schulischen Standortgesprächs massgebend. Die Schulleitung entscheidet über die Massnahme. Die vereinbarten Förderziele und die Therapiewirksamkeit werden halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft. Nach Abschluss der Therapie verfasst die Therapiestelle einen Abschlussbericht.

Leistungserbringer und personelle Rahmenbedingungen

Die Schule Rüschtikon verfügt über ein schulinternes Psychomotorik-Angebot. Die Therapeutin/ der Therapeut erfüllt die kantonalen personellen Rahmenbedingungen.

Schüler und Schülerinnen, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall Anspruch auf die Finanzierung einer Therapie durch ihre Wohnortsgemeinde. Die Schulpflege entscheidet über Abklärung, Umfang und Durchführungsstelle (§ 71 Abs. 2 VSG).

4.5.3. Psychotherapie**Ziele**

Die schulisch indizierte Psychotherapie ist dann angesagt, wenn bei psychischen Problemen und Leiden das schulische Fortkommen der Schüler und Schülerinnen gefährdet ist oder negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen im schulischen Alltag festzustellen sind. Die Psychotherapie unterstützt die Kinder und Jugendlichen in der Bewältigung ihrer Probleme und hilft ihnen, sich im schulischen und familiären Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Zuweisung und Überprüfung

Für die Zuweisung ist das Verfahren des Schulischen Standortgesprächs massgebend. In der Regel bedarf es einer Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst oder einer Beratung durch den zuständigen Schulpsychologen. Die Schulleitung entscheidet über die Massnahme.

Die Therapiewirksamkeit wird halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft. Nach Abschluss der Therapie verfasst die Therapiestelle einen Abschlussbericht.

Leistungserbringer und personelle Rahmenbedingungen

Die Therapeutin/der Therapeut erfüllt die personellen Anforderungen der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung. Werden freischaffende Therapeutinnen und Therapeuten mit der Durchführung der Therapie betraut, bedarf es einer Verfügung (Kostengutsprache) der Schulpflege.

Formen und Pflichten

- Einzel – und Gruppentherapien
- Beratung von Lehrpersonen und Eltern
- Unterrichtsbesuch und Beobachtung mit Auswertungsgespräch
- Bei Bedarf Teilnahme an Schulischen Standortgesprächen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Schlussbericht

4.5.4. Audiopädagogische Angebote

Für Schülerinnen und Schüler, die mit einer Hörbeeinträchtigung ausgewiesen sind, bewilligt und finanziert die Schulpflege audiopädagogische Beratung und Förderung.

Ziele

- Sicherung des Lernerfolges hörbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Regelschule
- hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds

Formen

- Audiopädagogische Beratung für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte
- Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteaching

Umfang

nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet im Schulischen Standortgespräch)

Leistungserbringer

Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich

4.6. Besondere Klassen

In Rüschnikon werden keine Kleinklassen geführt.

4.7. Sonderschulung

Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Förderbedarf bewilligt und finanziert die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen

- Sonderschulung in Sonderschulen
- Integrierte Sonderschulung (in Regelklasse)
- Einzelunterricht.

Zuweisung und Überprüfung

Um Sonderschulung in Anspruch zu nehmen, muss ein besonderer Förderbedarf klar nachgewiesen werden, dem nicht durch eine Massnahme innerhalb der Regelschule begegnet werden kann. Nebst pädagogischen Bedürfnissen können auch familiäre Gründe zu einer Sonderschulung führen. Wird eine Sonderschulung in Erwägung gezogen, sind die Schulleitung, das Ressort Sonderpädagogik und der Schulpsychologische Dienst von Anfang an in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Die Zuweisung erfolgt über das Verfahren des Schulischen Standortgesprächs. Es bedarf in jedem Fall einer Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst. Steht fest, dass eine Sonderschulung nötig ist, empfiehlt der Schulpsychologische Dienst die geeignete Form der Sonderschulung.

Ist der Antrag auf Kostengutsprache für die Sonderschulung von der Schulpflege bewilligt, bedarf es der Unterzeichnung eines Aufnahmevertrags durch die Schulbehörde, die Eltern und die Sonderschule. Die Schulverwaltung stellt den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine schriftliche Verfügung zu, in der die Sonderschulung, der Transport und allfällige Elternbeiträge geregelt sind.

Der Verlauf der Sonderschulung wird mindestens einmal jährlich überprüft. Die Vertretung des Ressorts Sonderpädagogik oder die Schulleitung nimmt an einem der Standortgespräche teil.

Bei Reintegration in die Regelschule ist allenfalls eine ambulante Massnahme (z.B. durch IF) sicherzustellen.

5. Zuständigkeiten und Organisation

5.1. Klassenlehrperson

Sie entscheidet über Massnahmen innerhalb der Klasse ohne zusätzliche Ressourcen.

5.2. Schulleitung

Für Massnahmen, die zusätzliche schulinterne Ressourcen in Anspruch nehmen wie IF, DaZ, Therapien, Begabtenförderung braucht es jeweils die Zustimmung der Schulleitung. Bei Unklarheiten ist die Schulleitung zuständig für die Einleitung weiterer Abklärungen (SPD). Bei Uneinigkeiten ist er verantwortlich für die Weiterleitung an das zuständige Ressort Schulqualität. Siehe „Zuweisungsverfahren“.

Der Schulleitung obliegt die Einberufung und Leitung der Fachkonferenz Sonderpädagogik.

5.3. Ressort Schulqualität Primarschule/ Ressort Schulqualität Sekundarschule

Aufgaben

Die Ressortverantwortlichen nehmen jeweils folgende Aufgaben im Bereich der Sonderpädagogik wahr:

- Vorbereitung und Antragstellung bei Massnahmen ausserhalb der Schule (Sonderschule, integrierte Sonderschulung, Einzelunterricht, externe Therapien)
- Überprüfung und Begleitung externer Sonderschulmassnahmen und Therapien
- Mitwirkung bei Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen in strittigen Fällen und Weiterführung an die Gesamtbehörde
- Vertritt sonderpädagogische Anliegen in der Gesamtbehörde
- Budgetverantwortung Sonderpädagogik/Sonderschulungen
- Visumsberechtigung Kostenstelle Sonderschulungen
- Jährliche Pensenplanung
- Verantwortung über vertrauliche Daten (Berichte des SPD)
- Einsitz Fachkonferenz Sonderpädagogik (Primarschule)
- Einsitz Fachkonvent IF (Sekundarschule)

5.4. Schulpflege

Die Schulpflege entscheidet bei Massnahmen ausserhalb der Schule und als zweite Instanz in strittigen Fällen.

Sie bewilligt die Pensen und das Budget Sonderpädagogik/Sonderschulung.

5.5. Fachkonferenz Sonderpädagogik (Primarschule)

Zusammensetzung

- Schulleitung (Vorsitz)
- RV Schulqualität Primarschule
- IF-Lehrpersonen
- Therapeutinnen
- DaZ-Lehrpersonen
- Vertretung SPD (bei Bedarf)
- Schulsozialarbeiter/in (bei Bedarf)

- Klassenlehrpersonen (bei Bedarf)

Aufgaben

- Fallunabhängiger Austausch
- Summarische Überprüfung der laufenden Massnahmen
- Fallbezogener Austausch (Wenn bei mehreren Kindern die gleiche Fragestellung zum gleichen Zeitpunkt auftritt z.B. Stufenübertritt KG → PS)
- Evaluation und Weiterentwicklung des Sonderpädagogischen Angebots

Sitzungsrhythmus

Die Fachkonferenz Sonderpädagogik findet 3-mal pro Jahr statt.

5.5.1. Fachkonvent Sonderpädagogik (Sekundarschule)

Sonderpädagogische Fragen werden in folgenden Gefässen besprochen:

- Jahrgangsteam mit Einbezug der IF Lehrperson (1-2 mal pro Jahr)
- Erweiterte Jahrgangsteamsitzung (2 mal pro Jahr)
- Sonderpädagogischer Fachkonvent (1 mal pro Jahr)

Zusammensetzung des Fachkonvents

- Schulleitung
- Team Sekundarschule
- RV Schulqualität Sekundarschule
- Schulsozialarbeiter/in
- SPD bei Bedarf
- Jugendarbeitende bei Bedarf

6. Zusammenarbeit

6.1. Fallbezogener Austausch

Der Austausch im Einzelfall findet im Vorfeld und während des Zuweisungsverfahrens statt, bei Bedarf mit der Schulleitung. Die Lehrpersonen schaffen die dafür notwendigen Gefässe. Siehe „Schulisches Standortgespräch“.

Zudem bilden die Pädagogischen Teams eine Plattform für den Austausch aller an einer Klasse unterrichtenden Lehrpersonen und Förderlehrpersonen (SHP).

Stehen Schüler oder Schülerinnen mit sonderpädagogischen Massnahmen vor einem Stufenübertritt oder einem Wechsel der Bezugspersonen (Klassenlehrperson, Förderlehrkraft), bedarf es einer Übertrittssitzung zwecks entsprechender Absprachen und einer ordnungsgemässen Übergabe der Akten. Die Klassenlehrperson trägt die Verantwortung für die Übergabe.

6.3. Teamteaching

Das Hauptziel jeder sonderpädagogischen Arbeit ist die bestmögliche Förderung innerhalb der Regelklasse. Folglich sollen sonderpädagogische Massnahmen, wo sinnvoll und möglich, im Teamteaching umgesetzt werden. Teamteaching bedarf einer engen Zusammenarbeit und eines regelmässigen Austausches zwischen der Klassenlehrperson und der Förderlehrkraft. Es sind verschiedene Formen von Teamteaching möglich. .

- Förderlehrperson unterstützt einzelne Schüler und Schülerinnen während des Unterrichts.
- Förderlehrperson übernimmt eine Gruppe oder Halbklass mit ähnlichem/gleichem Unterrichtsinhalt.
- Förderlehrperson übernimmt innerhalb des Unterrichts eine Unterrichtssequenz (z.B. Übungsanlage, Werkstatt).

7. Zuweisungsverfahren

7.1. Förderung besonderer pädagogischer Bedürfnisse

Eltern, Lehrpersonen oder weitere Fachpersonen nehmen Schwierigkeiten, Veränderungen oder Auffälligkeiten im Verhalten oder in den Leistungen eines Schülers oder einer Schülerin wahr. Die Lehrperson kann Förderlehrpersonen oder Therapeutinnen in beratender Funktion beiziehen. Bedarf es einer internen fachspezifischen Abklärung durch eine Therapeutin zur besseren Orientierung und einem erweiterten Verständnis des Problems, so braucht es eine Absprache mit den Eltern. Besteht Handlungsbedarf im Sinne einer Unterstützungs- oder Fördermassnahme ausserhalb der Regelklasse wird eine Standortbestimmung nach dem Verfahren des „Schulischen Standortgesprächs“ notwendig. In der Regel lädt die Lehrperson dazu ein, aber auch die Eltern können, ein solches Gespräch initiieren.

7.2. Schulisches Standortgespräch

Die Prüfung und Zuweisung einer sonderpädagogischen Massnahme (siehe unter Angebot) setzt eine Standortbestimmung voraus nach dem Verfahren des „Schulischen Standortgesprächs“ (VSM § 24). Das Verfahren beschreibt das strukturierte Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen.

Teilnehmer: Es steht in der Kompetenz der Lehrperson zu beurteilen, wer nebst den Eltern am „runden Tisch“ teilnimmt. Sie berücksichtigt Informationen von Fachpersonen und lädt diejenigen Personen ein, die zur Einschätzung und Lösung des Problems etwas beitragen können. Die Schulleitung ist in jedem Fall zu informieren. Sie entscheidet fallbezogen über ihre Teilnahme. Kommt eine externe Sonderschulung in Frage, ist zudem der/die zuständige RV Schulqualität zu informieren. Die Gesprächsführung liegt in der Regel bei der Lehrperson. Die Protokolle werden entweder von der Lehrperson oder einer Fachlehrperson erstellt.

Unklarheit: Bei Unklarheiten werden weitere Abklärungen notwendig, bevor über eine sonderpädagogische Massnahme entschieden werden kann. Bedarf es einer Diagnostik durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD), wird diese entweder durch die Schulleitung oder durch die Lehrperson mit Unterschrift der Schulleitung beim SPD schriftlich veranlasst. Nach Eingang der Abklärungsergebnisse wird das SSG in der gleichen Zusammensetzung oder bei Bedarf leicht veränderten Zusammensetzung wieder aufgenommen.

Uneinigkeit: Sind sich die Beteiligten nicht einig, wird durch die Schulleitung eine schulpsychologische Abklärung eingeleitet. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern durchgeführt werden (VSG § 38). Kommt nach der Abklärung immer noch keine Einigung zustande, entscheidet die Schulpflege über die sonderpädagogische Massnahme. Sie berücksichtigt dabei das Wohl des Kindes und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.

Förderzielvereinbarung: Im Protokoll des SSG werden die Förderziele festgelegt und von den Eltern und der Lehrperson unterzeichnet.

- Können diese innerhalb des Regelunterrichts ohne zusätzliche personelle Ressourcen umgesetzt werden, braucht es keine Zustimmung der Schulleitung.

- Ansonsten unterbreitet die Lehrperson den Fördervorschlag der Schulleitung. Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung, und die Umsetzung der Massnahme beginnt.

Überprüfung: Die Förderziele und die Massnahmen werden in der Regel alle 6 Monate überprüft. Die Lehrperson trägt die Verantwortung für die Überprüfung, die wiederum nach dem Verfahren des SSG stattfindet.

Aktenablage: Das Original der Fördervereinbarung (Protokoll) bleibt bei der Lehrperson im Schülerdossier. Eine Kopie davon geht an die Schulleitung und an die Eltern. Nach Abschluss einer Massnahme, werden die Original-Protokolle und Notizen von der Lehrperson an die Schulverwaltung übergeben, welche diese noch 2 Jahre aufbewahrt und danach vernichtet (Vorschrift des Datenschutzes). Eine Zusammenfassung der letzten Massnahmen bleibt jedoch bis Ende der Schulzeit aktenkundig.

Ablaufschema: siehe Anhang

8. Ressourcen und Finanzen

8.1. Personelle Ressourcen

Die Schulpflege überprüft jährlich basierend auf den kantonalen Vorgaben die Pensen der einzelnen Angebote und definiert den Umfang. Wird das Höchstangebot für Therapien nicht ausgeschöpft, kann die Schulpflege die ihr zugeteilten Vollzeiteinheiten in diesem Umfang erhöhen und für die Integrative Förderung verwenden (§ 8 Abs. 2 VSM). Ferner stehen weitere Ressourcen für sonderpädagogische Angebote aus dem Gestaltungspool gemäss §2c Abs. 3 LPVO zur Verfügung.

8.2. Umgang mit knappen Ressourcen

Reichen die zugeteilten Ressourcen nicht aus, um die notwendigen Massnahmen einzuleiten, liegt es in der Kompetenz und Verantwortung der Schulleitung, ressourcorientiert zu entscheiden und Prioritäten zu setzen. Es kann eine Warteliste geführt werden. Ist absehbar, dass ein Pensum auf längere Zeit zu knapp bemessen ist, ist eine Überprüfung durch das zuständige Ressort Schulqualität angesagt und gegebenenfalls eine Pensenänderung bei der Schulpflege zu beantragen.

8.3. Finanzen

Die Finanzen für das sonderpädagogische Angebot sowie für externe Sonderschulungen werden jährlich im ordentlichen Budgetierungsverfahren gesprochen.

9. Personal

9.1. Personelle Anforderungen

Es wird ausschliesslich Personal mit einer anerkannten Fachausbildung mit der Verantwortung für eine sonderpädagogische Tätigkeit betraut.

Bei der Anstellung von Fachpersonen im sonderpädagogischen Bereich liegt es in der Verantwortung der Anstellungskommission die vorgeschriebenen Ausbildungsanforderungen zu überprüfen.

9.2. Mitarbeiterbeurteilung und Weiterbildung

Die Schulleitung führt mit den Förderlehrpersonen und den schulinternen Fachpersonen des Therapiebereichs einmal pro Jahr Mitarbeitergespräche durch. Im MAB-Verfahren liegt die Beurteilungsverantwortung in der Regel beim RV Schulqualität. Die Weiterbildung des sonderpädagogischen Fachpersonals unterliegt dem Weiterbildungsreglement der Schule Rüschnikon.

9.3. Freischaffende Fachpersonen

Besteht ein Auftragsverhältnis zu freischaffenden Fachpersonen, so sind die Anbindung an die Schule und die damit verbundenen gegenseitigen Pflichten in einer Leistungsvereinbarung festzuhalten.

10. Qualitätssicherung

10.1. Evaluation

Für die Qualitätskontrolle ist die Fachkonferenz Sonderpädagogik zuständig. Das sonderpädagogische Konzept wird einmal pro Jahr überprüft und bei Bedarf durch die Schulpflege angepasst. In Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft können im Rahmen des Jahresprogramms von der Fachkonferenz Ziele im sonderpädagogischen Bereich festgelegt werden, die anlässlich der schulischen Selbstevaluation überprüft werden.

10.2. Controlling

Die Schulleitung überprüft die Einhaltung der vorgeschriebenen Abläufe im Zuweisungsverfahren. Die angeordneten Massnahmen werden in der Schulverwaltung elektronisch erfasst (IF- und Therapielisten) und Semester weise nachgeführt. Aufgrund dieser Übersichtslisten kontrolliert die FAKO, als übergeordnete Instanz, die sechsmonatige Überprüfung der laufenden Massnahmen und ist ermächtigt fallweise zu intervenieren.

10.3. Reporting

Die Protokolle der FAKO liegen in der Schulverwaltung zur Einsicht für die Schulpflegemitglieder auf. Das Ressort Sonderpädagogik kommuniziert wichtige Entscheide der FAKO an die Gesamtbehörde.

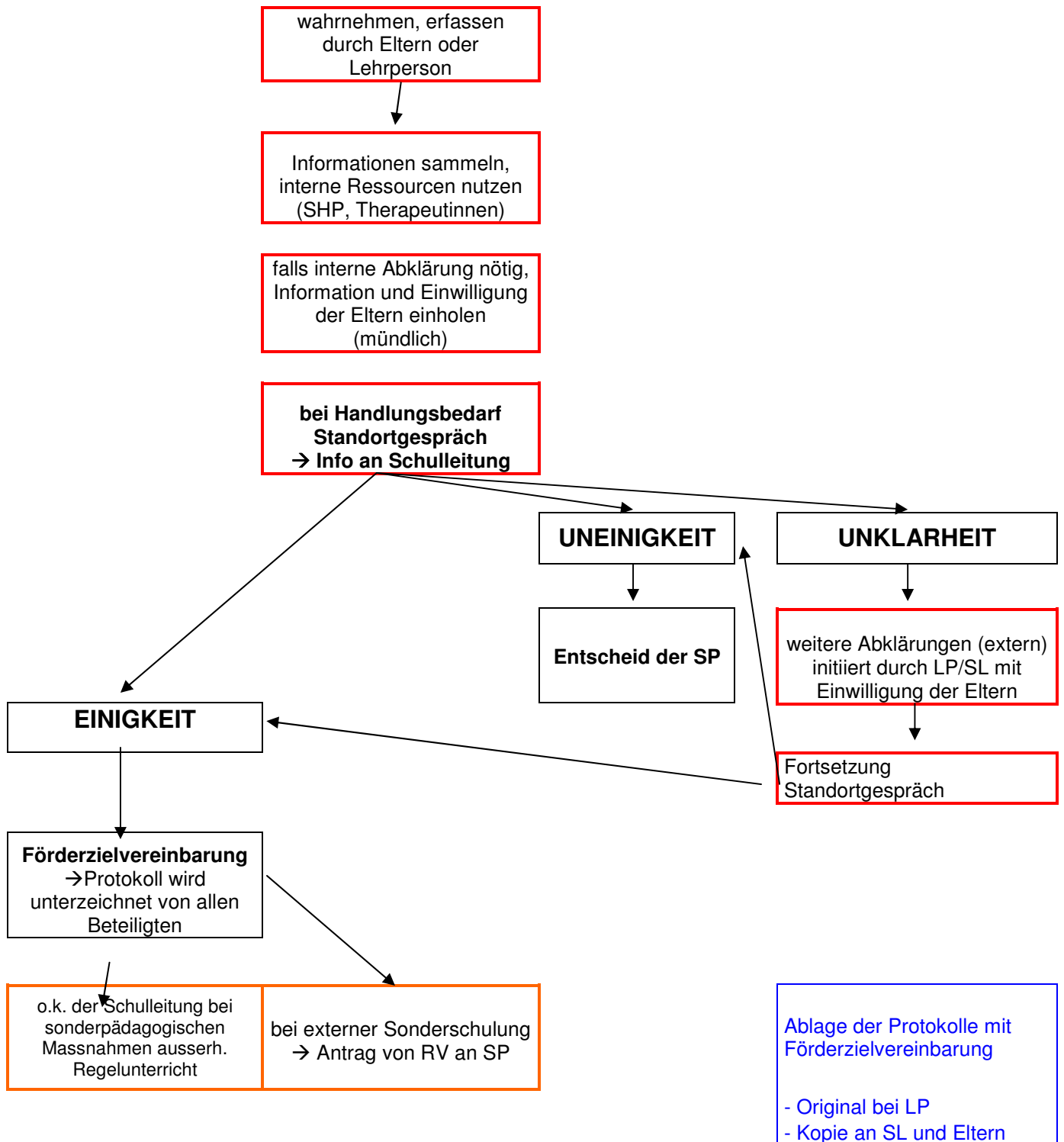
11. Inkraftsetzung

Dieses Konzept wurde von der Schulpflege Rüschnikon am 2. Juni 2009 bewilligt und tritt ab Schuljahr 2009/2010 in Kraft.

Rüschnikon, 2. Juni 2009

12. Anhang

12.1. Ablauf Schulisches Standortgespräch (SSG)



12.2. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der SPD des Bezirks Horgen ist ein Beratungsdienst für die Volksschule und zugänglich für sämtliche an der Schule beteiligten Personen, namentlich Kinder und Jugendliche, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden. Rüsclikon ist Mitglied des Zweckverbandes. Das Ressort Schulqualität stellt die Delegation. Der SPD bietet Beratungen für Eltern und Lehrpersonen, testdiagnostische Abklärungen, Klassenbesuche, Teilnahme an SSG, Begleitung bei Sonderschulung, Kriseninterventionen sowie Vernetzung mit weiteren Fachstellen (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Amt für Jugend- und Berufsberatung) an. **Eine Anmeldung kann durch die Lehrperson oder die Eltern erfolgen. Diese muss in jedem Fall von der Schulleitung oder der/des RV Schulqualität visiert werden.** Die Schulpflege kann auch eine Abklärung gegen den Willen der Eltern verfügen. Nach erfolgter Abklärung verfasst der Schulpsychologe/die Schulpsychologin einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme und deren Begründung. Dieser dient als Entscheidungsgrundlage für die Einleitung einer Massnahme. Kurzberichte werden nach einer Kurzabklärung oder nach einem SSG als Empfehlung verfasst. Wenn keine Empfehlung durch den SPD erfolgt, stellt dieser eine standardisierte Bestätigung aus ohne weitere inhaltliche Angaben. Der SPD sendet die Berichte an die Schulverwaltung zu Händen der Schulpflege (RV Schulqualität) sowie an die Eltern. Nach Einsicht des Berichts durch die zuständigen Personen (RV, Schulleitung -> Lehrperson) werden die Berichte in der Schulverwaltung abgelegt (Aufbewahrungspflicht während 10 Jahren). **Die Berichte dürfen nicht kopiert werden.** Schulpsychologische Untersuchungsergebnisse, die länger als **2 Jahre** zurückliegen, dürfen ohne Überprüfung durch den SPD nicht wieder als Entscheidungsgrundlage für weitere Massnahmen verwendet werden.

12.3. Merkblatt für die Lehrpersonen

12.4. Glossar

DaZ	Deutsch als Zweitsprache
FAKO	Fachkonferenz Sonderpädagogik
IF	Integrative Förderung
LPVO	Lehrpersonalverordnung
MAB	Mitarbeiterbeurteilung
RV	Ressortverantwortliche/Ressortverantwortlicher
SHP	Schulische Heilpädagogin
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSG	Schulisches Standortgespräch
VSG	Volksschulgesetz
VSM	Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen
VZE	Vollzeiteinheit